



Artenschutzrechtlicher Beitrag

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hoßkirch“



Auftraggeber:

Gemeinde Hoßkirch
Kirchstraße 2
88374 Hoßkirch

Telefon: 07587 – 631
Telefax: 07587 - 1057

Auftragnehmerin:

Ökologie Anne Straub
Baienstr. 23/1
88273 Fronreute

Tel.: 07505-9599983

oekologie-rv@mailbox.org

Fronreute, 09.06.2022

Anne Straub

1. Aufgabenstellung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Gewerbegebiet Hoßkirch liegt am Ostrand der Ortschaft Hoßkirch, südlich der L286.



Abb. 1: Übersichtskarte Lage des „Gewerbegebiet Hoßkirch“

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hoßkirch“ soll im westlichen Teil des Gewerbegebiets, gegenüber den ursprünglichen Planungen vom 14.09.1989, die Zufahrtsstraße mit Wendekreis im Osten weitestgehend entfallen und der Grünstreifen im Süden des Gebiets auf 2,30m verbreitert werden.



Abb. 2(oben): BPlan 1989

Abb. 3: Überlagerung Luftbild LUBW 05/2022 mit dem BPlan 2. Änderung „Gewerbegebiet Hoßkirch“ (Vermessungsbüro Teufel)

Aufgrund der weit zurückliegenden Planungen von 1989 wurden seitens des Landratsamt Ravensburg in der Stellungnahme vom 02.07.2021 folgende rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Artenschutz gemacht:

Es sind artenschutzrechtliche Untersuchungen mit gutachterlichen Erfassungen der Tiergruppen erforderlich. Empfohlen wird eine Erfassung von Zauneidechse, Siebenschläfer, Vögeln und Fledermäusen an mind. 3 verschiedenen Erfassungsterminen, sowie eine Kartierung der Nutzungseinheiten. Auf den Baumbestand, die Streuobstbäume und die Wiesenflächen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

„Insbesondere müssen die Brutstätten berücksichtigt werden und eine Abschätzung durch konkrete Untersuchungen vor Ort vorgenommen werden, ob und welche Arten betroffen sein können und ob für streng geschützte Arten auch CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren erforderlich werden.“

„Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammen-hang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein. Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.“

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Kulisse

Abb. 4: Gebietskulisse LUBW 05/2022

Das Plangebiet grenzt fast unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an:

LSG	
Schutzgebiets-Nr.	4.36.050
Name	Altshausen-Laubbach-Fleischwangen
Fläche	5.853,8845 ha

300m südwestlich des Plangebiets liegt folgendes FFH-Gebiet mit dem Biotop „Feuchtgebiet Seebach“

FFH Schutzgebiets-Nr.	8023341	Biotop-Nr.	180224361022
Name	Feuchtgebiete um Altshausen	Name	Feuchtgebiet Seebach
Fläche	1.419,2234 ha	Fläche	9,1774 ha

300m südöstlich liegt ein flächenhaftes Naturdenkmal:

FND Schutzgebiets-Nr.	84360471023
Name	Torfstichwald Hoßkirch
Fläche	0,9843 ha
Bestand	

Die Fläche liegt außerhalb des Biotopverbundes.

2. Bestandsaufnahme und -bewertung

Nutzungseinheiten



Abb. 5: Schematische Darstellung des Untersuchungsraums und der kartierten Nutzungseinheiten

Das Grünland im Plangebiet ist mäßig artenreich und dicht- und hochwüchsig. Auf einer repräsentativen Probestfläche von 25qm konnten 18 Arten gezählt werden. Neben typischen Arten der Fettwiese (Glatthafer, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich u.a.) kommen Stör- bzw. Nährstoffzeiger wie Löwenzahn, Weidelgräser, Stumpflättriger Ampfer, Wiesen-Bärenklau und Wiesen-Kerbel in hoher Dichte vor, insbesondere im Bereich der Obstbäume. Im Bereich des Zufahrtsweges treten am nördlichen Rand auch wenig Magerkeitszeiger (Wiesen-Margerite und Knolliger Hahnenfuß) mit wenigen Exemplaren hinzu, dort ist der Bestand weniger dicht- und hochwüchsig.

Im mittleren Bereich des Plangebiets wurde der Oberboden bereits abgetragen und teilweise mit Schotter aufgefüllt.

Im Westen und Osten des Plangebiets gibt es jeweils 2 kleine Streuobstbestände mit einer Flächengröße von ca. 650qm (Westen) bzw. 450qm (Osten).

Außerhalb des Plangebiets liegen im Untersuchungsgebiet private Gärten mit Rasenflächen und einzelnen Gehölzen, sowie kleine Schrebergarten-Parzellen südlich des Plangebiets.

Habitatstrukturen

Der Streuobst-Bestand im Westen des Plangebiets umfasst 6 Obstbaum-Hochstämme (Äpfel und Birnen) und 3 Obstbaum-Mittelstämme (Zwetschge, Ringlotte, Apfel), die von einem Haselnusstrauch überragt werden. Die 6 Obstbaum-Hochstämme werden als hochwertig eingestuft, da sie Ast- und Stammhöhlen und einen hohen Totholz-Anteil aufweisen.

Der Bestand im Osten setzt sich aus 4 Obstbaum-Hochstämmen zusammen, welche ebenfalls als wertvolle Habitatbäume eingestuft werden können.

Die Höhlenstrukturen der Obstbäume scheinen weitestgehend ungenutzt zu sein, da die Eingänge von Spinnweben behangen sind.

Am Rand entlang des westlichen Streuobstbestands gibt es einen langen Brennholzstapel und im Westen des Bestandes stehen 2 kleine Geräteschuppen, an denen Nistkästen angebracht sind. Neben den Schuppen lagern Stammholz-Reste mit Höhlenstrukturen.

3. Untersuchungsmethodik und Ergebnisse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Termine: 10.04.2022, 15.05.2022, 27.05.2022; jeweils am Vormittag

Die Art konnte bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Holzstapel sind potenziell als Unterschlupf geeignet, jedoch fehlen offene, besonnte Bodenstellen, die zur Eiablage dienen könnten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht sehr wahrscheinlich.

Siebenschläfer (*Glis glis*)

Termine: 10.04.2022, 15.05.2022, 27.05.2022; jeweils am Vormittag

Bei der endoskopischen Untersuchung der zahlreich vorhandenen Stamm- und Asthöhlen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Siebenschläfern gefunden werden. Kotspuren, Fellreste und angenagte Nüsse fehlen dort.

Zwischen den Holzstapeln wurde eine angenagte Walnusschale gefunden. Die Nagespuren sind grob und verlaufen fast parallel zum Lochrand. Dies ist charakteristisch für den Siebenschläfer. Mehrere kleine Hütten und auch die Holzstapel bieten zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten. Ein Vorkommen des Siebenschläfers im Plangebiet ist anzunehmen.

Fällarbeiten der Bäume sollten deshalb vor der Winterschlaf-Ruhe im frühen Oktober durchgeführt werden. Um den Tatbestand des Tötungsverbots ausschließen zu können, müssen die Höhlen vor den Fällarbeiten nochmals von einem Fachgutachter auf ein etwaiges Siebenschläfer-Vorkommen untersucht werden.

Das Angebot an Unterschlupfmöglichkeiten im nahen Umfeld des Plangebiets wird als sehr gut eingeschätzt. Weitere Maßnahmen, wie das zur Verfügung stellen von weiteren Unterschlupfmöglichkeiten, sind aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht notwendig.

Europäische Vogelarten

Termine: 10.04.2022, 15.05.2022, 27.05.2022; jeweils am frühen Vormittag

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

Art	Deutscher Name	Nachweis (B, BU, N)	Rechtl. Status	Anmerkungen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	N	b	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	N		
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	N	b	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BU	b	Brut in Fichten vermutet
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	b	Brut in Nistkasten an Birne
<i>Turdus merula</i>	Amsel	N	B	

Tab. 1: Liste kartierter Vogelarten; B= Brut im Plangebiet; BU= Brut im Umfeld; N= Nahrungsgast; b= besonders geschützte Art

Eine Vermeidung von Konflikten mit den Vorgaben des BNatSchG §44, Abs. 1, Nr 1 (Tötungsverbot) und §44, Abs. 1, Nr. 3 (Fortpflanzungsstätten) wird dadurch erreicht, dass **Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen werden**, also in der ohnehin nach §39 BnatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

Bei mobilen und flächig verbreiteten Arten wird in einer Stellungnahme vom MLR (2009) empfohlen, die Naturräume 4. Ordnung als Kriterium zur Abgrenzung der lokalen Population zu verwenden. Dieser Naturraum ist im vorliegenden Fall Naturraum-Nr. 32 „Oberschwäbisches Hügelland“.

Alle Arten sind in diesem Naturraum häufig und weit verbreitet.

Soweit diese Arten nicht im Bestand gefährdet sind oder ihr Bestand nicht rückläufig ist (sie also nicht auf der Roten Liste stehen bzw. auf der Vorwarnliste, Hölzinger et al. 2007) und sie als Ubiquisten (weit verbreitete Arten ohne spezifische Lebensraumsprüche) angesehen werden können, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, werden folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- Verstöße gegen das Störungsverbot sind nicht einschlägig, da nicht anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht einschlägig, soweit ein Ausweichen auf nicht von anderen Individuen besetzte, geeignete Lebensräume im räumlichen Zusammenhang möglich ist und damit die „ökologische Funktion“ erhalten bleibt.
- Verstöße gegen das Verbot der Tötung und Verletzung können i.d.R. rel. einfach durch Festlegung von Bauzeitverboten vermieden werden (siehe oben).

Diese Annahmen treffen für alle im Untersuchungsgebiet angetroffenen Vogelarten zu. Es sind keine Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Fledermäuse

Termine: 18.05.2022, 27.05.2022; 04.06.2022 Detektorbegehungen abends + 27.05.2022 Höhlenkontrolle Vormittags

Die Höhlen wurden mittels einer Endoskopkamera untersucht. Es wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden (Individuen, Kot-/Urin-/Kratzspuren)

Bei den drei Detektorbegehungen wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bei der abendlichen Jagd jeweils im westlichen Streuobstbestand nachgewiesen. Dabei handelte es sich vermutlich um 1 einzelnes, maximal 2 Individuen. Weitere Arten konnten mittels Detektorbegehung im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem westlichen Streuobstbestand um ein Teil-Jagdhabitat der Zwergfledermaus handelt. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Haffner & Stutz 1993). Durch den Wegfalls des kleinen Teil-Jagdgebiets wird der Erhaltungszustand der lokalen Population voraussichtlich nicht gefährdet, da es sich bei dem Streuobstbestand im Plangebiet, aufgrund seiner geringen Flächengröße und der geringen Anzahl detektierter Individuen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um ein zentrales Jagdhabitat von wichtiger Bedeutung handelt. Um den Tatbestand des Tötungsverbots ausschließen zu können, müssen die Baum-Höhlen vor den Fällarbeiten nochmals von einem Fachgutachter auf ein etwaiges Fledermaus-Vorkommen untersucht werden.

4. Fazit

Das Plangebiet und die angrenzenden Strukturen (Untersuchungsgebiet) wurden fachgutachterlich im Zeitraum von April – Juni 2022 auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Bilche und Zauneidechsen gelegt. Die Begehungen fanden an insgesamt 3 Vormittagen und 3 Abenden statt in den jeweils artspezifischen Untersuchungszeiträumen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 6 häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten nachgewiesen, davon 1 Art brütend im Plangebiet und 1 Art brütend im Untersuchungsgebiet (im Umfeld des Plangebiets).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Es gibt Hinweise auf das Vorkommen von Siebenschläfern (*Glis glis*).

Als einzige Fledermausart wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*; Tierart des Anhang IV FFH-RL und Rote Liste 3) mit wenigen Individuen (1-2) jagend im Gebiet nachgewiesen.

Eine Vermeidung von Konflikten mit den Vorgaben des BNatSchG §44, Abs. 1, Nr 1 (Tötungsverbot) und §44, Abs. 1, Nr. 3 (Fortpflanzungsstätten) wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Fällungen des Baumbestandes außerhalb der Vogelbrutzeit in der ohnehin nach §39 BnatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1.Oktober und 28./29. Februar, **idealerweise im frühen Oktober vor der Winterschlafruhe des Siebenschläfers.**
- Untersuchung der vorhandenen Baumhöhlen vor den Fällarbeiten auf etwaiges Vorkommen von Fledermäusen und Siebenschläfern durch einen Fachkundigen.
- Aufhängen von 2 Vogel-Nistkästen z.B. am Rand des Plangebiets als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme), damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Nistkästen müssen jährlich im Winterhalbjahr gesäubert werden.

5. Anhang

Quellenangaben

Literatur

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-171

Meschede, A. & Heller, K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 Seiten

STUTZ, H.-P.B. & HAFFNER, M. (1993): Aktiver Fledermausschutz Band I - Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermaus-Jagdbiotopen. - Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz, Zürich: Selbstverlag

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Fotodokumentation



Blick auf Streuobstbestand im Westen des Plangebiets



Apfelbaum mit Baumhöhlen



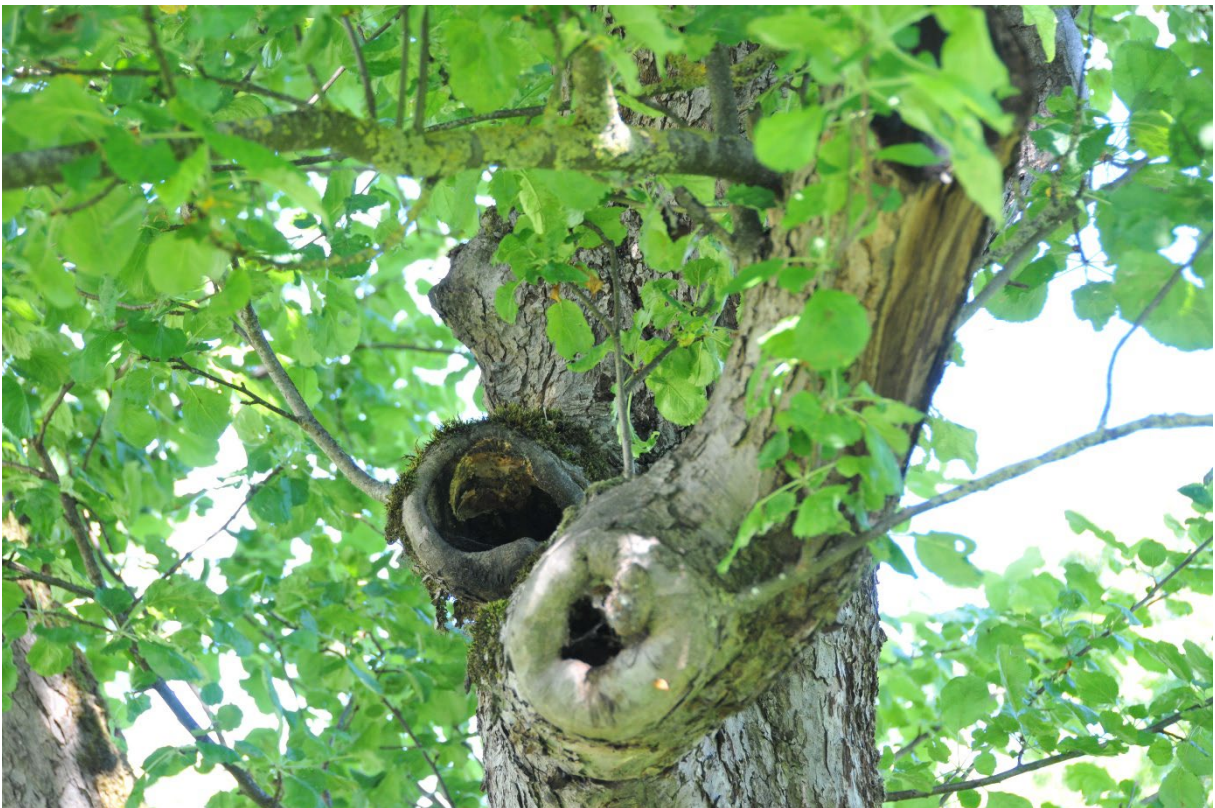
Holzschuppen mit Nistkästen im Plangebiet



Blick auf das Grünland und den Streuobstbestand im Osten des Plangebiets



Nistkasten mit Starenbrut



Apfelbaum mit Höhlenstrukturen